

## Verfügung vom 11. Oktober 2017

BEK 2017 147

Mitwirkend      Kantonsgerichtsvizepräsidentin lic. iur. Daniela Pérez-Steiner.

In Sachen      **A.**\_\_\_\_\_,  
Gesuchsgegner und Beschwerdeführer,  
vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_,

gegen

**C.**\_\_\_\_\_,  
Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin,  
vertreten durch Rechtsanwältin D.\_\_\_\_\_,

betreffend      Arrest und Arresteinsprache  
(Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht  
Schwyz vom 31. August 2017, ZES 2017 127);-

hat die Kantonsgerichtsvizepräsidentin,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

- dass A. \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 11. September 2017 „Widerspruch“ gegen die Verfügung vom 31. August 2017 des Einzelrichters am Bezirksgericht Schwyz betreffend Arrest und Arresteinsprache einlegte (KG-act. 1);
- dass diese Eingabe als Beschwerde entgegengenommen wurde;
- dass die vom Beschwerdeführer monierte Verfügung dessen Rechtsvertreter am 1. September 2017 zuging;
- dass die Eingabe vom 11. September 2017, welche der Beschwerdeführer dem Kantonsgericht am 11. September 2017 vorab per Fax zukommen liess, am 12. September 2017 der Deutschen Post übergeben wurde;
- dass dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben wurde, sich zur Frage der Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung seiner Eingabe zu äussern (KG-act. 4);
- dass der Beschwerdeführer sich innert Frist nicht vernehmen liess, weshalb androhungsgemäss Verzicht auf Stellungnahme angenommen wird;
- dass, nachdem die angefochtene Verfügung am 1. September 2017 als zugestellt gilt, Fax-Eingaben keine fristwahrende Wirkung haben und die Beschwerde nicht am 11. September 2017, dem letzten Tag der zehntägigen Rechtsmittelfrist der Schweizerischen Post übergeben wurde (Art. 143 Abs. 1 ZPO), ist die Eingabe vom 11. September 2017 somit verspätet, weshalb darauf präsidial (§ 40 Abs. 2 JG) nicht einzutreten ist;

- dass auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise zu verzichten und mangels Aufwands keine Prozessentschädigung an die Gegenpartei zu sprechen ist;-

**verfügt:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes *Beschwerde in Zivilsachen* beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.00.
4. Zufertigung an Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ (2/R), Rechtsanwältin D.\_\_\_\_\_ (2/R) und an die Vorinstanz (1/A, sowie 1/R, nach definitiver Erledigung mit den Akten).

Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Versand

11. Oktober 2017 kau